

Gesetz
über die Entziehung des Rechts zum Führen
einer Dienstbezeichnung der Wehrmacht.
Vom 26. Juni 1935.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Der Führer und Reichskanzler kann aus der Wehrmacht entlassenen bzw. ausgeschiedenen Soldaten der alten und neuen Wehrmacht die Berechtigung zum Führen der früheren Dienstbezeichnung entziehen,

1. wenn die Entlassung auf Grund eines Ehrenverfahrens oder gerichtlichen Urteils wegen schwerer, ehrenrühriger Verfehlungen erfolgt ist,
2. wenn der Betreffende nach dem Ausscheiden aus der Wehrmacht in grober Weise gegen die Ehrauffassung des Soldatenstandes verstoßen hat.

§ 2

Unbeschadet der Bestimmung des § 1 erlischt die Berechtigung zum Führen der früheren Dienstbezeichnung von selbst durch rechtskräftige Verurteilung zum Tode, zu Zuchthaus oder zu Gefängnis wegen einer ehrenrührigen Handlung oder Unterlassung.

§ 3

Ob eine Handlung ehrenrührig im Sinne des Gesetzes ist oder ob ein Verstoß gegen die Ehrauffassung des Soldatenstandes vorliegt, entscheidet endgültig der Reichskriegsminister.

§ 4

Als unbefugte Führung einer Dienstbezeichnung oder eines Titels im Sinne des § 6a des Reichsgesetzes vom 15. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 379) gilt auch die Führung einer Bezeichnung, die die Tatsache der früheren Zugehörigkeit zur alten oder neuen Wehrmacht in irgendeiner Form ausdrückt.

§ 5

Mit der Entziehung der früheren Dienstbezeichnung kann zugleich der dauernde Verlust der Orden und Ehrenzeichen und der Widerruf der Genehmigung zum Tragen von Orden und Ehrenzeichen sowie die Unfähigkeit zum Wiedereintritt in die Wehrmacht ausgesprochen werden.

§ 6

Der Reichskriegsminister erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Soweit in den Fällen des § 5 hinsichtlich der Orden und Ehrenzeichen die Zuständigkeit des Reichsministers des Innern gegeben ist, ergehen die Vorschriften im Einvernehmen mit diesem.

Berlin, den 26. Juni 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichskriegsminister
von Blomberg

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung über die Rechtswirksamkeit
von Wahlen zum Aufsichtsrat.
Vom 21. Juni 1935.

Auf Grund des Artikels XIV des Ersten Teils der Verordnung des Reichspräsidenten über Aktienrecht, Bankenaufsicht und über eine Steueramnestie vom 19. September 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 493) und auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) wird folgendes verordnet:

Einziger Paragraph

Ist vor dem 1. April 1935 jemand zum Mitglied des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien gewählt worden, der bereits in zwanzig Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien Mitglied des Aufsichtsrats war, so ist die Wahl trotz der Verletzung der Vorschrift des Artikels VIII Abs. 4 des Ersten Teils der Verordnung des Reichspräsidenten über Aktienrecht, Bankenaufsicht und über eine Steueramnestie vom 19. September 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 493) nicht unwirksam, wenn der Gewählte zwanzig oder mehr Aufsichtsratsitze nur deshalb innehatte, weil er dem Aufsichtsrat saarländischer Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien angehörte.

Berlin, den 21. Juni 1935.

Der Reichsminister der Justiz

In Vertretung

Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Pfundtner

Der Reichswirtschaftsminister

Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:

Dr. Hjalmar Schacht

Präsident des Reichsbankdirektoriums

Zweite Verordnung
zur Durchführung des Theatergesetzes.
Vom 28. Juni 1935.

Auf Grund des § 10 Abs. 1 und 2 des Theatergesetzes vom 15. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 411) wird folgendes verordnet:

§ 1

Alle Theaterveranstalter haben mindestens einen Bühnenleiter zu bestellen. Dies gilt sowohl für ständige als für gelegentliche Veranstalter. Es kommt auch nicht darauf an, ob der Veranstalter selbst einer Zulassung bedarf. Die Bestimmung gilt danach auch für juristische Personen des öffentlichen Rechts.

§ 2

Natürliche Personen, die als Theaterveranstalter zugelassen sind, können sich selbst als Bühnenleiter benennen. Der Antrag auf Zulassung als Theaterveranstalter kann mit dem Antrag auf Bestätigung als Bühnenleiter verbunden werden.